

Beemelmans, Bürgermeister aus Prümmern.	Kilz, Gutsbesitzer aus Waldböckelheim.
Clostermann, Gutsbesitzer aus Wardt bei Siegburg.	Leven, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Benrath.
Gemünd, Gutsbesitzer aus Breisig.	Olberz, Gutsbesitzer aus Erp.
Guittienne, Gutsbesitzer aus Niederaltdorf.	Nemelé, Gutsbesitzer aus Aldekerf (Haus Gastendonk).
von Haesten, Landrath aus Cleve.	Schmitz, Gutsbesitzer aus Iberich, Kreis Grefeld.
Hahn, Bürgermeister aus Girkelsrath.	Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.
Harzheim, Bürgermeister aus Geyen.	Seulen, Major a. D., Bürgermeister aus Borst.
von Jsing, Gutsbesitzer aus Vogelsang im Kreise Nees.	Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirchberg.
Kleiner mann, Bürgermeister aus Dürboslar.	Wirz, Gutsbesitzer u. Rentmeister aus Bassenheim.
Koch, Gutsbesitzer aus Wiltingen.	Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein.

---

## Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

---

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

1) Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

**G**uer Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum zwölften Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Austrocknung von Grundstücken mittelst der Drainage zu erleichtern bezweckt. Die treuehorsaamsten Stände haben in dieser Vorlage einen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge erkannt und dieselbe einer umsichtigen Berathung unterbreitet.

Bei dieser Berathung haben sich gegen die Einführung der in den vorgelegten Entwurf aufgenommenen §§ 11 bis 34 des Gesetzes vom 15. November 1811 wesentliche Bedenken, welche in dem gehorsamst beigelegten Berichte ausgeführt und motivirt sind, herausgestellt, und wurde die Abfassung eines den Rechts-Institutionen der Provinz entsprechenden anderweitigen Gesetz-Entwurfs beschlossen.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich, diesen Entwurf Gueer Königlichen Majestät mit der Bitte zu überreichen, Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen, daß derselbe der bevorstehenden Versammlung des allgemeinen Landtages zur ferneren Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**G u e r M a j e s t ä t**

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Der Landtags-Marschall:

gez.: Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

---

## Bericht des zweiten Ausschusses

über die Königliche Proposition, die Einführung der §§ 11 — 34 des Vorfluthz-Gesetzes vom 15. November 1811 betreffend.

Berichterstatter: Stupp.

Die Wirkungen der Drainage auf die Melioration des Bodens haben sich in dem letzten Jahrzehend in dem Maaße bewährt, daß es an der Zeit ist, die Hindernisse, welche derselben entgegen stehen, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Es gehört im Rheinlande zu den seltenen Fällen, daß die Lage der Grundstücke die Ableitung des Wassers gestattet, ohne daß dasselbe über fremde Grundstücke geführt werde. In den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, ist durch das Gesetz vom 15. November 1811 den Grundeigenthümern die Befugniß verliehen, gegen angemessene Entschädigung, behufs Entwässerung ihrer Grundstücke, Wasserleitungen über benachbarte Grundstücke zu ziehen. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 hat diese Befugniß auch auf die Anlage von Drains ausgedehnt.

Auch in Frankreich wurde das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung der Drainage anerkannt und durch das Gesetz vom 11. März 1854 das Recht, Wasserabflüsse über fremde Grundstücke sich zu verschaffen, sanctionirt.

Der Mangel eines ähnlichen Gesetzes im Bezirke des Rhein. Appellationsgerichtshofes veranlaßte einige Mitglieder des Allg. Landtags, unter dem 7. December vorigen Jahres das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu bitten, dem damals versammelten Allg. Landtag einen Gesetz-Entwurf gleichen Inhalts vorzulegen.

Auf dieses Gesuch eingehend, hat das hohe Ministerium von den fünf Regierungs-Collegien der Rheinprovinz über die Frage, ob es angemessen sei, die §§ 11—34 des Gesetzes vom 15. November 1811 in die Rheinprovinz einzuführen, einen gutachtlichen Bericht eingefordert.

Das Bedürfniß eines Gesetzes über die Drainage wurde von allen Regierungen anerkannt. Einige Regierungen hielten des Endes die Publikation der vorangeführten §§ 11—34 für hinreichend, zwei Collegien haben dagegen sich für die Erlassung eines besonderen Gesetzes ausgesprochen. Die Königl. Regierung zu Köln hat sogar einen Entwurf, welcher dem französischen Gesetze nachgebildet ist, eingereicht.

Der letztere Entwurf war dem Referenten bekannt, indem er nebst noch einem anderen Mitgliede des Ausschusses einer Berathung desselben mit dem Decernenten der Königl. Regierung beigewohnt hatte. Dies veranlaßte denselben, gedachten Entwurf dem Ausschusse zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen vorzulegen, denselben seiner Berathung zu unterbreiten. Diesem Ansuchen glaubte der Ausschuß um so mehr willfahren zu müssen, als in den Motiven der Vorlage eine ausführliche Prüfung, zwar nicht des Entwurfs, wohl aber des Französischen Gesetzes aufgenommen ist. Durch diese Behandlung der Sache ist der Ausschuß unverkennbar angewiesen, neben dem Gesetze von 1811 auch das Französische Gesetz zu prüfen, resp. beide gegen einander zu halten.

Durch diese Betrachtung wurde der Gang der Berathung im Ausschusse dahin bestimmt, daß zuvörderst die Königliche Proposition und demnächst der Entwurf der Regierung zu Köln zur Diskussion gelangte.

Es wurde hierbei zuvörderst bemerkt, daß das Gesetz von 1811 zwei verschiedene Rechtsmaterien behandle, nämlich zuerst und zwar im § 1—14 die Regulirung der Stauungs-Anlagen bei Triebwerken in fließenden Gewässern. Die Bestimmungen der §§ 1—10, welche von der Feststellung der Stauhöhe handeln, sind in die Königliche Proposition nicht aufgenommen. In den §§ 11—14 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß das Interesse der Industrie dem der Bodenkultur nachstehen soll. Demnach sollen nach der Bestimmung der Provinzial-Behörde die rechtmäßig errichteten Stauwerke eingeschränkt oder gänzlich weggeräumt werden, sobald daraus ein Vortheil für die Bodenkultur entsteht.

Die folgenden §§ 15—34 enthalten die Bestimmungen über die Ableitung solcher Wässer, welche auf den Ländereien sich sammeln und diese versumpfen. Sie statuiren das Recht, solche Wässer über fremdes Eigenthum abzuführen.

Die in der Vorlage aufgenommenen §§ 11—14 berühren sonach die Drainage nicht; sie verfügen, daß im Interesse der Bodenkultur Triebwerke an Flüssen dürfen weggeräumt werden. Es war hiernach die Frage zunächst zu diskutiren, ob diese Bestimmung von dem Landtage zu befürworten sei.

Die Ansichten der Ausschuß-Mitglieder über diese Fragen waren getheilt. Von der einen Seite wurde zwar anerkannt, daß es wünschenswerth sei, die Hindernisse, welche durch die Stauungs-Anlagen der Wiesen-Kultur an vielen Orten der Provinz entgegenstehen, im Interesse der Boden-Kultur zu beseitigen, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Industrie, ohne übergroße Opfer auszuführen sei; dabei wurde jedoch angeführt, daß es um so mehr bedenklich erscheine, über industrielle Anlagen ohne weiteres den Stab zu brechen, als die Rheinprovinz nicht minder der Industrie wie der Boden-Kultur ihren Wohlstand verdanke; deshalb habe auch der Rheinische Provinzial-Landtag im Jahre 1843, als ihm das Bewässerungs-Gesetz vom 28. Januar desselben Jahres zur Begutachtung vorgelegt worden, sich gegen eine ähnliche in das gedachte Gesetz aufgenommene Bestimmung ausgesprochen, wonach dann auch des Königs Majestät jenes Gesetz unter dem 9. Januar 1845 mit der Maßgabe in dem Bezirke des Rhein. Appellations-Gerichtshofes publizirt, daß bei der Entscheidung der Frage, ob bei einer Bewässerungs-Anlage ein überwiegendes Landes-Kultur-Gesetz obwalte, das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Boden-Kultur zu stellen sei. Es wurde ferner bemerkt, die Frage, ob die vorhandenen Triebwerke im Interesse der Boden-Kultur zu beseitigen seien, erfordere eine vorherige gründliche Untersuchung der bestehenden Zustände, desgleichen eine sorgfältige Prüfung des davon zu erwartenden Erfolges, wie nicht minder aller damit etwa verbundenen Eventualitäten; es dürfte insbesondere zu ermitteln sein, welchen Erfolg das Gesetz von 1811 in den Landestheilen, in denen dasselbe nun beinahe ein halbes Jahrhundert Geltung hat, gehabt habe, zumal es nicht constire, ob und inwiefern dasselbe in den Kreisen Nees und Duisburg zur Anwendung gekommen; endlich vermisse man auch in den Motiven der Vorlage jede Begründung der Einföhrung der gedachten §§ 11—14 des Gesetzes vom 15. November 1811.

Von anderer Seite wurde sogar hervorgehoben, daß für die Rheinprovinz ein großes und gewiß gleich großes Interesse, die fraglichen Bestimmungen einzuföhren, obwalte; es wurde darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Theilen der Provinz, und namentlich in den Kreisen Rheinbach, Guskirchen, Bergheim, Grevenbroich und Neuß tausende Morgen Wiesen fast werthlos geworden, weil die namentlich an dem Erftflusse bestehenden Stauwerke dieselben einer gänzlichen Versumpfung entgegenführten, daß eben dieser beklagenswerthe Zustand durch die Einschränkung oder Beseitigung der Stauungs-Anlagen nicht nur würde gehoben werden, sondern daß auch ein nicht zu berechnender Gewinn für die Boden-Kultur und ein aufblühender Zustand zahlreicher Ortschaften daraus hervorgehen würde.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung stimmten fünf Mitglieder für und sechs gegen die Einföhrung der §§ 11—16 des Gesetzes vom 15. November 1811.

Der Ausschuß ging nunmehr zur Berathung der Frage, ob es ein Bedürfnis sei, ein Gesetz zu erlassen, welches behufs Förderung der Drainage Wasser-Abflüsse über fremdes Grundeigenthum gestatte. In Anbetracht der vortheilhaften Wirkungen, welche nach den bisherigen Erfahrungen die Drainage auf die Melioration des Bodens ausgeübt hat, wurde das Bedürfnis eines solchen Gesetzes einstimmig anerkannt.

Zur Sache selbst übergehend, wurden bei den Entwürfen sowohl die Königliche Proposition wie der Entwurf der Königlichen Regierung zu Köln diskutirt und ausführlich erörtert, ob jene oder der Entwurf der Regierung, vorbehaltlich der speziellen Diskussion, dem Landtage zur Annahme zu empfehlen sei. Der Ausschuß entschied sich für den letzteren Entwurf, und zwar aus folgenden Gründen:

Vor Allem erschien es bedenklich, für Anlagen, welche erst in der jüngsten Zeit erfunden und eingeführt worden, eine Reihe von Paragraphen aus einem älteren Gesetze einzuführen; es wurde das um so mehr für bedenklich gehalten, als das ältere Gesetz durch spätere in manchen Punkten abgeändert worden.

Zur Sache selbst hat das Gesetz ein zweifaches Verfahren vorgeschrieben. Zuerst ist es die Regierung, welche eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Anlage, dann über deren Ausführbarkeit eine Untersuchung anzustellen, und demnächst den Plan zu den Entwässerungs-Anlagen zu entwerfen hat. Diese Operation ist in allen Fällen auch dann, wenn die Partheien einig sind, erforderlich. § 17. Zwar hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 6. August 1853, unter Verweisung auf den § 19 des Gesetzes vom 28. Januar 1853, entschieden, daß es im Falle der Einigkeit der Partheien einer amtlichen Untersuchung nicht bedürfe. Wird nun eben heute das Gesetz von 1811 in der Rheinprovinz publizirt, so gilt es als *lex novissima*, welches durch Berufung auf ein älteres Gesetz nicht außer Anwendung belassen werden kann.

Ist nun das von der Regierung vorzunehmende Verfahren beendet und der Entwässerungs-Plan festgestellt, so geht die Sache an Schiedsrichter, welche die Entschädigung zu ermitteln haben. Beide Theile ernennen je einen Schiedsrichter, und die Regierung bestellt den dritten. Wenn außer den Partheien noch andere Personen ein besonderes Interesse an der Sache haben, z. B. wegen Fischerei, Viehtränken u., so haben auch diese einen Schiedsrichter zu ernennen. Die so gewählten Schiedsrichter entscheiden über die Entschädigung nach Mehrheit der Stimmen, und zwar endgültig, und haben ferner die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen.

Gegen dieses Verfahren läßt sich erinnern: 1. daß dasselbe zu kostspielig ist, und 2. daß es die Partheien nicht gegen Verletzungen schützt. Zuerst soll der Regierungs-Commissar die Untersuchung anstellen und den Entwässerungsplan entwerfen. Die Kosten, welche durch diese Operation aufgehen, werden an sich schon nicht unbedeutend sein. Das schiedsrichterliche Verfahren wird demnach nach ferneren und nach bekannten Erfahrungen viel höhere Kosten verursachen. Der die Entwässerung nachsuchende Theil wird daher gerechtes Bedenken tragen, die Anlage zu provociren, aus Furcht, sich mit Kosten zu belasten, welche die Vortheile der Anlage selbst vielleicht abfordern.

Das Urtheil von Schiedsrichtern ist in der Regel ein durchaus unzuverlässiges. Es ist eine bestimmte Thatsache, daß dieselben sich gewöhnlich als Vertreter des Theiles, der sie gewählt hat, betrachten, und deshalb nicht unbefangen in ihrem Urtheile sind. — Wie es nun zu halten sei, wenn dieselben verschiedene Vota abgeben, wenn der eine die Entschädigung auf 50, der zweite auf 80, der dritte auf 120 Thlr., und im Falle des § 31 der vierte und fünfte wieder auf andere Summen arbitriren, ist nirgend ausgesprochen. Dabei ist der große Uebelstand nicht zu übersehen, daß nach § 30 der gewählte Schiedsrichter gezwungen ist, das Schiedsrichteramt anzunehmen, auch eine eidliche Verpflichtung der Schiedsrichter nicht stattfindet. Einmal läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Jemand gezwungen werden soll, das Richteramt zu üben. Zum Andern wird selten eine gründliche Prüfung und zuverlässige Entscheidung zu erwarten sein. In den Motiven wird der Einführung des Gesetzes von 1811 um des willen der Vorzug gegen ein neues Gesetz eingeräumt, weil es nicht rathsam erscheine, in das Preussische, ohnehin sehr umfangreiche und vereinzelt Wasserrecht ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder ein ganz neues Gesetz einzuschleiben und die Verwicklung dieser Rechtsmotive zu vermehren. — Nun frage ich aber, was ist gerathener, für eine erst heute in die Praxis eingeführte Anlage — die Drainage — ein eigenes Gesetz geben, welches der Sache, wie den sonstigen gesetzlichen Institutionen genau angepaßt ist, oder ein älteres, welches in einem anderen Lande, unter ganz anderen Rechts-Ansichten geschaffen worden, und welches zum Theil antiquirt, zum Theil durch neuere Gesetze modificirt ist, als neues Gesetz publiziren? Das hieße doch offenbar Verwicklung in diese Rechts-Materie hineinbringen. Man denke sich nur die Verwirrung, welche entstehen würde, wollte man heute in den Provinzen des Allgemeinen Landrechts das Gesetz von 1811 als *lex novissima* verkünden. So wün-

schenswerth die Rechtseinheit im Staate ist, so ist und bleibt doch immer die Rechtsicherheit überwiegend. Es mag sein, daß, wie in den Motiven behauptet wird, die Drainage hier wie dort gleiche Bedeutung hat. Wir haben es indeß hier mit der Drainage selbst nicht zu thun, sondern mit den Hindernissen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung der Ausführung der Drainage entgegenstehen, sowie mit dem Verfahren, durch welches diese Hindernisse zu beseitigen sind. Daß die desfalligen Vorschriften den Rechts-Institutionen des Landes anzupassen sind, wird wohl nicht bezweifelt werden wollen.

In den Motiven zu dem Entwurf der Königlichen Regierung zu Cöln ist darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einführung des Gesetzes von 1811 das Gesetz vom 16. September 1807, über die Ausdrockung von Sümpfen, würde modificirt werden, was doch durchaus nicht die Absicht sein kann.

Nachdem der Verfasser der Motive die Gründe für die Einführung des Gesetzes von 1811 ausgesprochen, geht derselbe zur Kritik des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1854 über. Wozu eine Kritik dieses Gesetzes dienen soll, ist nicht abzusehen. Von der Königlichen Regierung in Cöln war nicht dieses Gesetz, sondern ein eigener demselben nachgebildeter Entwurf besürwortet. Es dürfte daher erwartet werden, daß dieser Entwurf einer Prüfung wäre unbereitet worden.

Der erste Einwand hat die Verfügung des Art. 2 des französischen Gesetzes, welcher im Wesentlichen mit dem § 2 des Regierungs-Entwurfs übereinstimmt, zum Gegenstand. Will man dem hier — S. 9 und 10 — ausgesprochenen Einwand eine Bedeutung geben, so muß man auf Seiten des Verfassers ein Mißverständnis oder eine Unkenntniß der Drainage unterstellen, die kaum erklärlich ist. Ich will mich daher darauf beschränken, den Sinn des § 2 resp. Art. 2 zu verdeutlichen, und dann jedem überlassen, zu beurtheilen, ob der von dem Verfasser gefundene Widerspruch vorhanden ist.

Der Art. 1 berechtigt den Grundeigenthümer zur Ableitung des durch die Drainage sich sammelnden Wassers Abzugs-Kanäle und Gräben über das benachbarte Grundstück anzulegen. Nun sagt der Art. 2, daß der Eigenthümer des Grundstücks, über welches die Wasserleitung geführt wird, so wie jeder Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, sich gleichfalls der gemachten Anlagen zum Abflusse ihres Wassers bedienen dürfe, d. h. wenn auch sie die Drainage auf ihren Grundstücken anlegen. Die Sache verhält sich folgendermaßen; Es drainirt Jemand ein Grundstück, welches eine höhere Lage hat, als die benachbarten haben. Die Drains und zwar die Saugdrains werden in einer Entfernung von 3 — 4 Ruthen in der Richtung vom höchsten Punkte des Grundstücks nach dem tiefer gelegenen Theile, wo dasselbe an ein benachbartes Grundstück angrenzt, gelegt. An der Grenze des Grundstücks, etwa ein oder zwei Ruthen davon entfernt, wird quer über dasselbe ein Sammelrain gelegt. In letzteren münden sämmtliche Saugdrains und führen demselben die Wasser zu. Das Sammelrain führt die Wasser bis zur Grenze des Grundstücks; um sie weiter zu schaffen, muß von hier aus das Sammelrain durch das benachbarte Grundstück geführt werden, bis dahin, wo das Wasser einen freien Abflusweg erreicht. Will nun der Eigenthümer des letztern Grundstücks dieses drainiren, d. h. Saugdrains auf demselben anlegen und durch dieselben das Wasser dem von seinen Nachbarn gelegten Sammelrain zuführen, dann und nur dann soll er nach Art. 2 resp. § 2 einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten leisten. Dieselbe Befugniß hat auch jeder andere Nachbar, wenn auch dessen Grundstück nicht angrenzend ist.

Diese kurze Erläuterung wird, hoffe ich, genügen, das in den Motiven erhobene Bedenken zu heben. Es ist dabei nur zu bemerken, daß zu den Kosten der Unterhaltung der Sammeldrains oder Abzugsgräben der Nachbar nach dem Entwurf eben so wenig als zu den Anlagelkosten herangezogen werden kann. Auch das Gesetz von 1811 § 23 hat diese Verpflichtung keineswegs ausgesprochen, und wenn in einem Ministerial-Rescripte vom 29. November 1842 das Gegentheil entschieden ist, so steht diese Entscheidung mit dem Gesetze im offenbarsten Widerspruch.

Die ferneren Ausstellungen gegen das franz. Gesetz resp. den Regierungs-Entwurf S. 10 sind so unwesentlich, daß sie hier füglich übergangen werden können.

Nachdem sich der Ausschuß aus den vorhin angeführten Gründen für die Annahme des Entwurfs der Königl. Regierung zu Köln ausgesprochen hatte, wurde zur Berathung der einzelnen §§ desselben übergegangen.

§ 1.

In diesem § wird das Recht zur Wasserleitung über fremde Grundstücke festgestellt und zur Beseitigung von Zweifel als Servitui qualifizirt. Letztere Bestimmung hat zu Folge, daß alle bezüglich desselben sich künftig erhebenden Streitigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Servituten zu entscheiden sind. Ob die durch das Gesetz vom 15. November 1811 gestatteten Wasserleitungen Eigenthum des Berechtigten werden, ist zweifelhaft.

Dem Ausschuß erscheint es durchaus sachgemäß, daß, wie der § 1 sagt, dergleichen Wasserleitungen nicht durch Häuser, Höfe zc. geführt werden dürfen. Diese Bestimmung wird in dem Gesetz vom 15. Nov. 1811 gänzlich vermißt. Der Ausschuß erachtet es für zweckmäßig, daß der Ausdruck „Häuser“ durch „Gebäude“ ersetzt werde, dann daß bei Parkanlagen die Worte „durch Mauern“ wegfallen, weil der Grund, weshalb Hofräume und Gärten auszuschließen sind, auch auf das Gebäude überhaupt sich beziehe, und Parkanlagen, welche durch Garten-Zäune zc. eingeschlossen sind, gleichen Anspruch auf Schutz haben, wie die durch Mauern eingeschlossenen.

§ 2.

Die Bestimmung dieses § beruht auf dem Interesse aller Beteiligten, indem für alle durch die gemeinsame Benutzung des Sammeldrains Kosten erspart werden, und dennoch der Zweck erreicht wird. Ein Unterschied zwischen der Benutzung des Sammeldrains durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks und der Benutzung durch die Besitzer benachbarter Grundstücke besteht darin, daß jener jeden beliebigen und nachtheiligen Gebrauch davon machen, dieser solche nur zum Zwecke der Bodenkultur benutzen darf. Diese Unterscheidung beruht auf dem Grundsatz, daß der Eigenthümer nur so wenig, als durchaus durch den Zweck geboten ist, in der Benutzung des Eigenthümers beschränkt werden darf.

§ 3.

Hier ist von Genossenschaften die Rede, welche durch freie Uebereinkunft der Interessenten gebildet werden. Es ist noch nicht an der Zeit, für die Drainage Zwangsgenossenschaften zu statuiren. Sie sollen durch die Bezirks-Regierungen gebildet werden, auch durch diese ihr Statut erhalten. Bei ausgedehnten Genossenschaften, die übrigens höchst selten vorkommen werden, kann ihnen das Expropriationsrecht durch den Landesherrn verliehen werden. Die Zustimmung der Regierung zur Bildung der Genossenschaften wird um deswillen für hinreichend erachtet, weil es sich hier um kleine Distrikte handelt, während die sonstigen für die Entwässerung gebildeten Genossenschaften sich über ein vielleicht meilenlanges Gebiet erstreckt.

§ 4.

Bei diesem § fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

§ 5.

Dieser ist dem Gesetz über die Gemeintheilungen nachgebildet. Es ist daraus zu folgern, daß die von dem Commissar vorzuschlagende Entschädigung eine billige und gerechte sein werde, und daß demnach die Beteiligten sich dabei beruhigen werden. Dem Grundsatz getreu, daß in der Rheinprovinz Niemand das Recht benommen werden darf, seine Ansprüche im Wege Rechts geltend zu machen, glaubt der Ausschuß denselben nicht ausschließen zu dürfen.

Der Ausschuß proponirt dem Berechtigten die Befugniß einzuräumen, die Umlage der Wasserleitung gleich nach der Feststellung des Planes vorzunehmen, unter der Bedingung, daß er die von dem Commissar vorgeschlagene Entschädigung den Verpflichteten sofort zu zahlen sich bereit erkläre.

§ 6.

Die Vorschrift dieses § bezweckt, das Interesse beider Theile nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen und beruht auf dem Grundsatz, daß der Servitut-Berechtigte solche Abänderungen sich muß gefallen lassen, wenn sein Servitut dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7.

Die hier ausgesprochene Straf-Bestimmung bedarf der Rechtfertigung nicht.

## Entwurf eines Gesetzes

über die Ableitung der Wässer zur Entwässerung von Grundstücken mittelst der Drainage im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

§ 1.

Jeder Eigenthümer, welcher sein Grundeigenthum durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung verbessern will, kann das Wasser von demselben gegen Gewährung einer vollständigen Entschädigung (§ 5) unterirdisch oder oberirdisch oder durch die fremde Grundstücke führen, welche sein Grundstück von einem Wasserlauf oder einem andern Abflußwege trennen.

Dieses Recht, welches in Beziehung auf die berührten fremden Grundstücke eine Servitut begründet, kann jedoch nur zum Behufe der Bodenverbesserung und niemals gegen fremde Gebäude, Höfe, Gärten und eingeschlossene Parkanlagen ausgeübt werden.

§ 2.

Nicht nur die Eigenthümer der Grundstücke, durch welche das Wasser geführt wird, sondern auch die der benachbarten Grundstücke, sind befugt, die gemachten Anlagen ebenfalls zu Abfluß ihres Wassers zu benutzen, wenn dieses den Anlagen keinen Nachtheil bringt, und es sich bei benachbarten Grundstücken zugleich um die Bodenverbesserung handelt.

Die Eigenthümer haben in diesem Falle zu tragen:

- a) einen verhältnismäßigen Theil an den Kosten der Anlagen, wovon sie Nutzen ziehen,
- b) die Kosten der Abänderungen an diesen Anlagen, welche die Ausübung ihres Rechts nöthig machen möchte und
- c) für die Zukunft eine verhältnismäßige Beisteuer zur Unterhaltung der gemeinsam gewordenen Anlagen.

§ 3.

Mehrere Eigenthümer, welche zum Behuf der Verbesserung ihrer Grundstücke durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung, sich zu Anlagen zur Abführung des Wassers vereinigen wollen, können durch die Bezirks-Regierungen zu Genossenschaften verbunden werden, welche durch ein von derselben festzustellendes Statut juristische Persönlichkeit und ihre Verfassung erhalten, und deren demgemäß umgelegte Beiträge zu den Anlage- und Unterhaltungs-Kosten durch den Erheber der Communalsteuer gleich dieser eingezogen werden können.

Solche Genossenschaften können sich, wenn ihnen zu größeren Anlagen zur Abführung des Wassers die Erwerbung von Grundstücken erforderlich ist, zu diesem Behuf um die landesherrliche Verleihung des Expropriationsrechtes bewerben.

§ 4.

Ueber das Vorhandensein der Bedingungen, welche die §§ 1 und 2 für die darauf zu stellenden Anforderungen enthalten, sowie über den Lauf und die Ausführungs-Anlagen zur Ableitung des Wassers

entscheidet in Streitfällen die Bezirks-Regierung, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

§ 5.

Sowohl die Entschädigung, welche dem Eigenthümer eines Grundstücks für den wirklichen Nachtheil zu gewähren ist, der ihm aus dessen Belastung mit der im § 1 bezeichneten Servitut erwächst, als die Beiträge, welche die im § 2 genannten Grundeigenthümer für die Benutzung schon vorhandener Anlagen zu zahlen haben, setzt die Bezirks-Regierung durch Resolut fest. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Ertrahent.

Gegen den Inhalt des Resoluts ist binnen 4 Wochen nach dessen Zustellung der Rechtsweg zulässig. Erkennt aber das Gericht bezüglich des streitigen Entschädigungs-Betrags für denjenigen, welcher auf dem Rechtsweg provocirte, nicht günstiger, als dies im Regierungs-Resolute geschehen war, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens dem Provocanten allein zur Last.

Der Erwerber des Rechtes, wenn er sich bei der Feststellung durch die Bezirks-Regierung beruhigt, ist befugt, die Anlage sofort auszuführen, hat jedoch vorher die festgestellte Entschädigung zu zahlen.

§ 6.

Sollte der Eigenthümer eines Grundstücks, welches mit der im § 1 bezeichneten Servitut belastet worden, später von demselben einen Gebrauch machen wollen, dem die Servitut nach dem Befinden der Bezirks-Regierung ein Hinderniß entgegenstellen würde, so kann die letztere — insofern die Wasser-Ableitungsanlage einen jenen Gebrauch ermöglichende Abänderung ohne Beeinträchtigung ihres Nutzens zuläßt — auf den Antrag des Grundeigenthümers dem Servitutberechtigten die gedachte Aenderung auferlegen. — Der Grundeigenthümer ist dann zur Tragung aller durch die von ihm beantragte Aenderung in der Wasserleitung dem Servitutberechtigten resp. den bei der Wasserleitung etwa mitbetheiligten Adjacenten, erwachsende Kosten verpflichtet. Der Betrag der letzteren wird nach Maßgabe der im § 5 enthaltenen Bestimmungen von der Regierung, eventuell von dem Gerichte festgesetzt.

§ 7.

Wer unterirdische Ableitungen des Wassers in Röhren oder Kanälen oder offene Entwässerungsgräben vorsätzlich und rechtswidrig ganz oder theilweise zerstört, beschädigt oder unwirksam macht, wird nach § 281 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und bei Feststellung mildernder Umstände mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

**E**uer Majestät haben geruht, den zum zwölften rheinischen Landtage treuehorsaftst versammelten Ständen den revidirten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regulirung des Abdeckerei- Wesens Allergnädigst vorlegen zu lassen. 2) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. 3.

Nachdem die Stände den fraglichen Gesetz-Entwurf in treuer Pflichterfüllung einer Prüfung unterzogen haben, gestatten sich dieselben Euer Majestät ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß, wenngleich ein Bedürfniß zu einer legislatorischen Behandlung des Abdeckerei-Wesens in der Rheinprovinz nicht vorhanden ist, eben so wenig bei den Ständen im Allgemeinen ein Bedenken gegen die Grundsätze obwaltet, welche in dem Gesetz-Entwürfe niedergelegt sind.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 11. October 1856.